

Jahrgang 49/2022

Dienstag, den 28.06.2022

Nr. 28

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

123. Bekanntmachung 2-4
Die Energiekontor AG, Mary Sommerville Straße 5, 28359 Bremen, hat beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises gemäß § 4 BImSchG den Antrag auf Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA) in einer Konzentrationszone der Stadt Erftstadt, Gemarkung: Erp, Flur: 1, Flurstücke: 2, 13 und 24, gestellt.
124. Bekanntmachung 5-9
FLURBEREINIGUNG Az.: 33.45 - 5 14 04 -
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Bedburg

125. Bekanntmachung 10-13
56. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg - Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches

Pulheim

126. Bekanntmachung 14-16
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
127. Bekanntmachung 17
Integrationswahl
128. Bekanntmachung 18-21
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 161 Pulheim, Bereich: Möbelhaus Segmüller
129. Bekanntmachung 22-27
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Teilbereichsänderung Nr. 20.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim, Ortsteil: Pulheim, Bereich: Möbelhaus Segmüller

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Rhein-Erft-Kreis
70-6/05/0012-0017/17

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) mit Wirkung vom 01.10.2021 i. V. m §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) sowie des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Energiekontor AG, Mary Sommerville Straße 5, 28359 Bremen, hat beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises gemäß § 4 BImSchG den Antrag auf Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA) in einer Konzentrationszone der Stadt Erftstadt, Gemarkung: Erp, Flur: 1, Flurstücke: 2, 13 und 24, gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Mit den angrenzenden Windfarmen auf Dürener Kreisgebiet sowie dem zeitgleich eingereichten Antrag der STAWAG Energie GmbH mit 10 beantragten WEA befindet sich das Projekt in einem gemeinsamen Einwirkbereich. Damit besteht gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 UVP die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wichtigsten Anlagendaten lauten:

Anlagentyp:	Nordex N131/3.600 STE TS99
Nabenhöhe:	99 m
Dreiflügeliger Rotor	
Rotordurchmesser:	131 m
Gesamthöhe der Anlage:	164,5 m
Nennleistung:	3,6 MW

Sofern die Genehmigung erteilt wird, ist die Inbetriebnahme der Anlagen für das 4. Quartal 2024 vorgesehen. Es wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Dieser und der Genehmigungsantrag nebst zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Absatz 4 BImSchG in der Zeit vom

01.07.2022 bis einschließlich 31.07.2022
 (außer samstags, sonntags und feiertags)

an folgenden Stellen nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Mittwoch bis Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1		14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag:	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Amt 70 , Raum 3A62		

Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Kreishauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271-8317065 erfolgen.

Stadt Erfstadt	Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Holzdam 10	Montag, Dienstag, Mittwoch:	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50374 Erfstadt	Donnerstag:	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Auslage im Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Holzdam 10, 3. Stock, Zimmer 326. Vor Betreten des Rathauses bitte eine telefonische Anmeldung unter Tel. 02235/409-370 oder 02235/409-533. Das Tragen einer FFP2 Maske wäre erwünscht.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Seite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/der-rheinerftkreis-seine-verwaltung/informationen-aktuelles/bekanntmachungen> veröffentlicht. Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

- Projektbeschreibung
- Immissionsprognosen
- Umweltbeiträge

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG, § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV und § 21 UVPG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum

31.08.2022

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungen sind an den Rhein-Erft-Kreis zu richten. Einwendungen gegen das Vorhaben bedürfen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG der Schriftform. Sie können auf dem Postweg an den Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, 50124 Bergheim, gesendet werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Absatz 3 BImSchG).

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden, genügen der erforderlichen Schriftform, wenn sie mittels eines an eine E-Mail angehängten elektronischen Dokumentes im Format „Word“ (Dateiendung .docx) oder Format pdf (Dateiendung .pdf) erhoben werden, das mit einer qualifiziert elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Eingaben, die diesen Anforderungen genügen, können während der Einwendungsfrist per E-Mail an die E-Mail-Adresse 70@rhein-erft-kreis.de gesendet werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden und die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, genügen nicht der erforderlichen Schriftform und können daher nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Absatz 6 BImSchG, § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Sollte ein Erörterungstermin mit dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, stattfinden, wird dieser im Wege einer Online-Konsultation durchgeführt (§ 5 PlanSiG). Der Termin hierfür wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG werden für die Online-Konsultation den zur Teilnahme Berechtigten, die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen wird innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Bergheim, den 24.06.2022

Landrat des Rhein-Erft-Kreises

Im Auftrag

gez.

Dämmig

- Öffentliche Bekanntmachung -

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

FLURBEREINIGUNG Betgenhauser Feld

Az.: 33.45 – 5 14 04 –

Köln, den 13.06.2022
 Zeughausstraße 2 - 10
 50667 Köln
 Tel.: 0221/147 - 2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Betgenhauser Feld werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 16.12.2014 sowie der Änderungsbeschlüsse 1 bis 9 vom 20.07.2015, 26.08.2015, 01.02.2016, 24.02.2016, 24.11.2016, 27.03.2017, 15.08.2017, 08.01.2018 und 17.06.2020 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden **mit Ausnahme** der unter Ziffern 2. - 4. aufgeführten Festsetzungen so festgestellt, wie sie in der Zeit vom 25.01.2021 bis zum 05.02.2021 im Dienstgebäude Aachen der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Straße 51 in 52066 Aachen, ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse von Amts wegen nachträglich geändert und mit folgendem Inhalt festgestellt:

Gemarkung Flur	Flur- stück	Fläche [m ²]	Offen gelegte Wertermittlung			geänderte Wertermittlung		
			Nutzungsart	Klasse	Teilfläche [m ²]	Nutzungsart	Klasse	Teilfläche [m ²]
Titz 53	19	7.096	Acker	2	3.255	Acker	2	3.255
			Acker	3	2.320	Acker	4	2.320
			Acker	8	1.521	Acker	8	1.521
Titz 53	22	39.910	Acker	1	15.657	Acker	1	15.657
			Acker	2	12.039	Acker	2	12.039
			Acker	3	1.591	Acker	3	9.853
			Acker	3	9.853	Acker	4	1.591
			Acker	8	770	Acker	8	770
Titz 50	1	33.481	Acker	2	33.481	Acker	2	32.706
Titz 50	106	44.733	Acker	2	44.733	Acker	2	43.711
						Acker	4	1.022
Titz 50	107	12.500	Acker	2	12.500	Acker	2	12.219
						Acker	4	281
Titz 50	3	12.761	Acker	2	8.485	Acker	2	8.485
			Acker	3	4.276	Acker	3	3.987
						Acker	5	289
Titz 50	4	5.026	Acker	2	2.208	Acker	2	2.208
			Acker	3	2.818	Acker	3	2.619
						Acker	5	199
Titz 50	6	28.597	Acker	2	20.087	Acker	2	20.087
			Acker	3	8.510	Acker	3	7.865
						Acker	5	645
Titz	7	8.728	Acker	2	6.336	Acker	2	6.336

50			Acker	3	2.392	Acker	3	2.196
						Acker	5	196
Titz 50	8	15.830	Acker	2	11.739	Acker	2	11.739
			Acker	3	4.091	Acker	3	3.734
						Acker	5	357
Titz 50	9	8.162	Acker	2	6.179	Acker	2	6.179
			Acker	3	1.983	Acker	3	1.799
						Acker	5	184
Titz 50	10	10.490	Acker	2	8.069	Acker	2	8.069
			Acker	3	2.421	Acker	3	2.185
						Acker	5	236
Titz 50	11	9.787	Acker	2	7.656	Acker	2	7.655
			Acker	3	2.131	Acker	3	1.912
						Acker	5	220
Titz 50	12	10.251	Acker	3	8.201	Acker	2	8.201
			Acker	2	2.037	Acker	3	1.765
			Verkehr	1	13	Acker	5	272
						Verkehr	1	13
Titz 50	15	1.021	Acker	2	1.021	Acker	2	794
						Acker	4	227
Titz 50	16	12.162	Acker	2	12.162	Acker	2	11.875
						Acker	4	287
Titz 61	3	38.060	Acker	2	35.525	Acker	2	35.439
				4	2.535		4	2.621
Titz 61	4	1.400	Acker	2	1.400	Acker	2	1.323
						Acker	4	77
Titz 61	5	4.179	Acker	2	4.179	Acker	2	3.947
						Acker	4	232
Titz 61	6	3.871	Acker	2	3.871	Acker	2	3.652
						Acker	4	219
Titz 61	7	4.291	Acker	2	4.291	Acker	2	4.047
						Acker	4	244
Titz 61	8	4.256	Acker	2	4.256	Acker	2	4.014
						Acker	4	242
Titz 61	9	7.276	Acker	2	7.276	Acker	2	4.729
						Acker	4	2.547
Titz 62	21	9.008	Acker	2	9.008	Acker	2	7.183
						Acker	4	1.825
Titz 49	35	90.307	Acker	2	18.983	Acker	2	18.983
			Acker	3	29.328	Acker	3	29.328
			Acker	3	313	Acker	3	20.841
			Acker	3	4.449	Acker	3	4.449
			Acker	3	20.841	Acker	4	6.562
			Acker	4	6.562	Acker	5	313
			Acker	8	9.511	Acker	8	9.511
			Verkehr	1	320	Verkehr	1	320
Titz 49	38	6.388	Acker	2	1.673			
			Acker	3	1.409	Acker	8	6.388
			Acker	8	3.306			
Holzweiler 28	24	9.940	Acker	2	9.940	Acker	1	4.876
						Acker	2	5.064
Holzweiler 28	25	4.624	Acker	2	4.624	Acker	1	4.624
Holzweiler 28	26	2.324	Acker	2	2.324	Acker	1	2.324
Holzweiler 28	27	7.807	Acker	2	7.807	Acker	1	7.807
Holzweiler 28	28	3.505	Acker	2	3.505	Acker	1	3.505
Holzweiler 28	70	13.020	Acker	2	13.020	Acker	1	13.020

Holzweiler 28	29	13.876	Acker	2	13.876	Acker Acker Acker	1 2 4	11.508 1.595 773
Holzweiler 28	73	11.245	Acker Acker Acker Acker Acker	1 2 2 3 8	5.996 1.176 1 1.023 3.049	Acker Acker Acker Acker Acker Acker	1 2 2 3 4 6	5.996 1.176 1 1.023 2.625 424
Holzweiler 28	74	2.363	Acker Acker	2 8	75 2.288	Acker Acker Acker	2 4 6	75 277 2,011
Immerath 24	23	1.693	Acker	8	1.693	Verkehr	1	1.693

3. Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse aufgrund von Einwendungen nachträglich geändert und mit folgendem Inhalt festgestellt:

Gemarkung Flur	Flur- stück	Fläche [m ²]	Offen gelegte Wertermittlung			geänderte Wertermittlung		
			Nutzungsart	Klasse	Teilfläche [m ²]	Nutzungsart	Klasse	Teilfläche [m ²]
Titz 50	17	11.609	Acker	2	11.609	Acker Acker	2 4	11.334 275
Titz 50	18	132.504	Acker Acker Acker Acker Acker Acker Acker	2 3 3 3 4 6 8	108.928 9.741 945 1.668 8.748 1.771 703	Acker Acker Acker Acker Acker Acker Acker	2 3 3 4 4 5 5 8	117.732 1.667 945 1.237 7.916 832 1.472 703
Titz 4	1	26.360	Acker Acker	3 5	18.852 7.508	Acker Acker	3 4	18.852 7.508
Titz 4	51/2	112.152	Acker Acker Acker Acker	3 4 5 5	6.956 74.798 10.158 20.240	Acker Acker Acker	3 4 5	6.956 91.366 13.830
Titz 55	7	32.528	Acker	5	32.528	Acker Acker	5 6	31.681 847
Holzweiler 28	49	117.411	Acker Acker Acker Acker Acker Acker Acker	1 1 1 1 2 3 8	1.541 3.972 5.875 1.936 77.129 26.832 126	Acker Acker Acker Acker Acker Acker Acker	1 1 1 1 2 3 8	3.972 5.939 1.936 1.541 77.129 26.832 62

4. Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse aufgrund von Fortführungsvermessungen geändert und mit folgendem Inhalt festgestellt:

Gemarkung Flur	Flurstück k alt	Fläche [m ²] alt	Flurstücke neu	Fäche [m ²]	offen gelegte Wertermittlung			geänderte Wertermittlung		
					Nutzungs- art	Klas- -se	Teil- fläche [m ²]	Nutzungs- art	Klas- -se	Teil- fläche [m ²]
Titz 4	3	67.537	70 71	40689 26848	Acker	3	39.931	Acker	3	39.926
					Acker	5	20.318	Acker	5	20.318
					Acker	6	7.288	Acker	6	7.293
Titz 4	52/4	18.069	52/4	18.069	Acker	6	12.834	Acker	6	12.835
					Acker	7	5.235	Acker	7	5.234
Titz 4	66	51.654	66	51.654	Acker	4	17.234	Acker	4	17.234
					Acker	5	12.097	Acker	5	12.097
					Acker	5	14.793	Acker	5	14.794
					Acker	6	5.703	Acker	6	5.702
					SI	1	1.352	SI	1	1.352
					VK	1	475	VK	1	475

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Betgenhauser Feld mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise ermittelt worden, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Einwendungen gegen die Bewertung wurden, soweit erforderlich, örtlich überprüft. Berechtigten Einwendungen wurde abgeholfen.

Alle Beteiligten, deren Einlagegrundstücke hinsichtlich der Bewertungsergebnisse eine Änderung erfahren haben, haben neue Einlagenachweise erhalten, in denen die Änderungen nachgewiesen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Rombey
Regierungsvermessungsdirektorin

Der Inhalt der o. a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

56. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt,

- a) den Feststellungsbeschluss vom 15. Februar 2022 zurückzunehmen,
- b) die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungslisten nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und
- c) die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz“ im Sinne des § 6 Abs. 1 BauGB festzustellen.

Auf den heute landwirtschaftlich genutzten Flächen an der Anschlussstelle 17 („AS Bedburg“) der Bundesautobahn 61 soll, nördlich der Landesstraße 279 und westlich der Bundesautobahn, ein Gewerbegebiet mit einer Größe von 40 Hektar entstehen, welches interkommunal entwickelt werden soll.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit Verfügung vom 30.05.2022 hat die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde die 56. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – „Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz“ gem. § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur 56. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – „Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 05.04.2022 übereinstimmt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Öffnungszeiten der Verwaltung von Jedermann eingesehen werden:

Montag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch -
Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies kann die Änderung zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 6a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die 56. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – „Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz“, gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung

der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

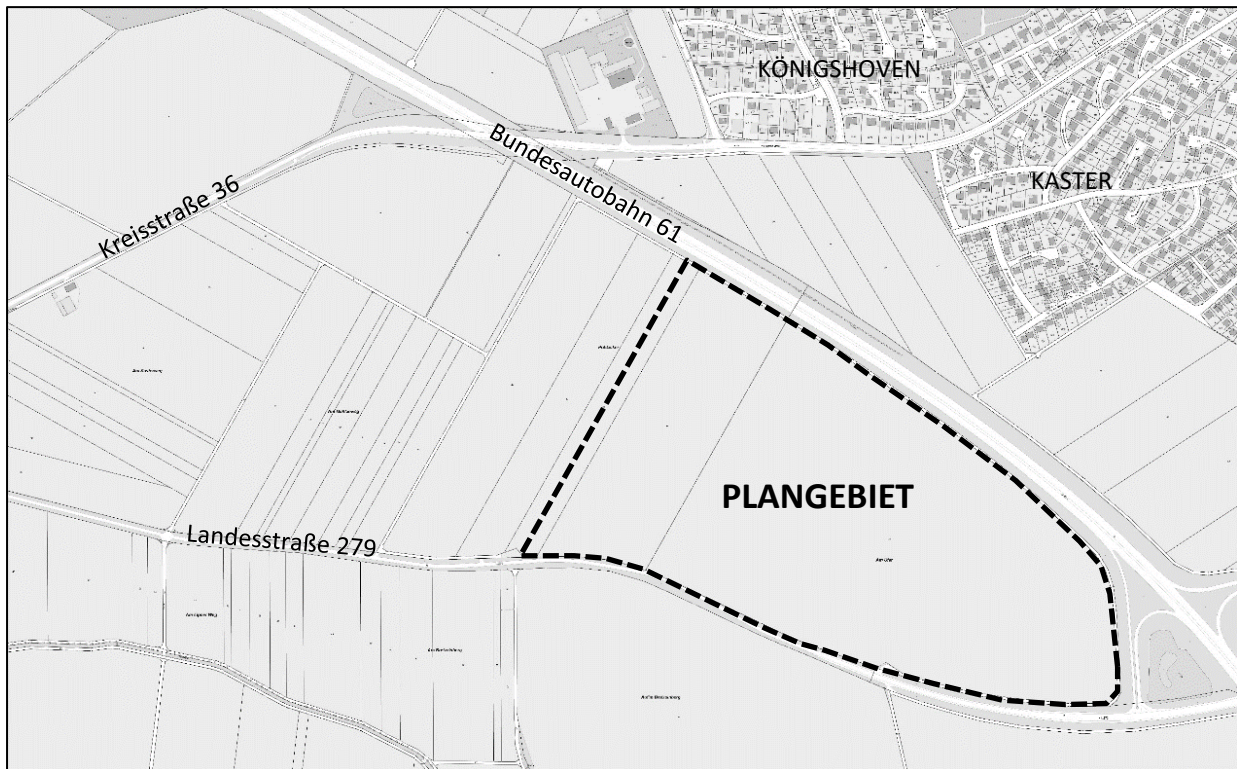
3. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden.

Bedburg, 21.06.2022

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

Lageplan 56. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz



(ohne Maßstab)

© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Stadt Pulheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Pulheim vom 21. Juni 2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Ortsteil Pulheim darf am Sonntag, 03.07.2022 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Ladenöffnung beschränkt sich auf die an die Veranstaltungsfläche angrenzenden Betriebe im Umkreis von 300 m, wie auf den beigefügten Plänen dargestellt.

Der verkaufsoffene Sonntag darf nur stattfinden, wenn der Antik- und Kunstmarkt mit Genussmeile stattfindet.

§ 2

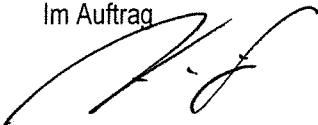
1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Verkündung in Kraft

Pulheim, den 22.06.2022

Stadt Pulheim
als örtliche Ordnungsbehörde
Im Auftrag



Olaf Kleine-Erwig
Dezernent

Bekanntmachungsanordnung

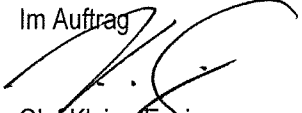
Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 22.06.2022

Im Auftrag



Olaf Kleine-Erwig
Dezernent

TIM-online

felheim

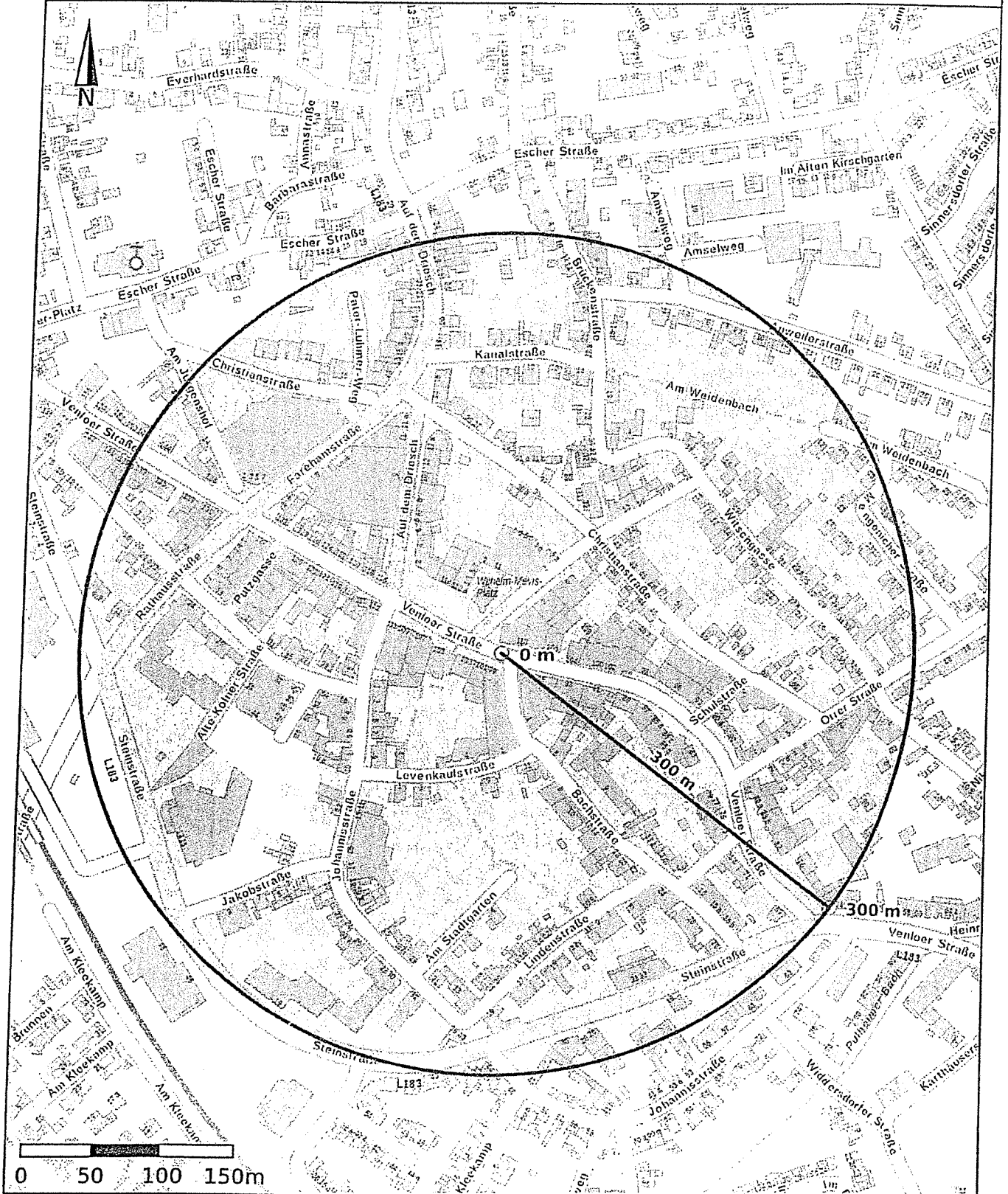
Bezirksregierung Köln



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 12.10.2021 um 14:30 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.



Stadt Pulheim
Der Wahlleiter
Az.: II/330.12.92.11

Pulheim, den 22.06.2022

Bekanntmachung

Der im Rahmen der Integrationsratswahl am 13.09.2020 gewählte Herr Mohamad Dib Fahham hat mit Wirkung vom 14.06.2022 auf sein Mandat im Integrationsrat der Stadt Pulheim verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Herr Tarek Hasan, wohnhaft An der Schmiede 1, 50259 Pulheim, Kopplkandidat ist.

Herr Hasan Tarek erklärt am 21.06.2022 zur Niederschrift, dass er das Mandat nicht annimmt. Es wird festgestellt, dass eine Nachbesetzung nicht gegeben ist.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 3, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim).


Martin Höschen
Wahlleiter

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 161 Pulheim
Bereich: Möbelhaus Segmüller**

In seiner Sitzung am 01.06.2022 hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 161 Pulheim gemäß § 3 Absatz 1 und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, durchzuführen.

Ziel der Planung ist die planrechtliche Steuerung des Standortes „Möbelhaus Segmüller“ entsprechend der Landes- und bundesrechtlichen Regelungen:

- Festsetzung des bestehenden Möbelhausstandortes als Sondergebiet für den Großflächigen Einzelhandel - Möbelhaus
- Die Verkaufsflächen des Möbelhauses hinsichtlich der zentrenrelevanten Sortimente sollen dem Bestand entsprechend auf 1.500m² beschränkt werden.
- Die Gesamtverkaufsfläche soll ebenfalls begrenzt werden. Die genaue Größe ist im Laufe des Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung der im Einzelnen noch zu ermittelnden Voraussetzungen des landesplanerischen Zieles 6.5-7 zu ermitteln und festzusetzen. Dabei soll jedoch die maximale Vergrößerung der heutigen Gesamtverkaufsfläche von 30.000m² um 8.000m² (Kernsortiment Möbel) auf eine Gesamtgröße von 38.000m² gelten.
- Beibehalt der Nutzung Gewerbegebiet im Bereich der Logistikhalle mit Ausschluss des Einzelhandels.

Lage und Umfang des Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der vom Planungsausschuss beschlossene städtebauliche Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 161 Pulheim liegt nebst Entwurf der Begründung zu diesem Verfahrensschritt in der Zeit

vom 07.07.2022 bis einschließlich 18.08.2022

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie zur Einsicht aus.

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 28.06.2022 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.18 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.18) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Beteiligungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: silvia.friedrich@pulheim.de oder stadtplanung@pulheim.de

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie

Alte Kölner Straße 26

50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: silvia.friedrich@pulheim.de oder stadtplanung@pulheim.de

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:

Bebauungsplan Nr. 161 Pulheim

Gemäß § 4a (6) BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

In Vertretung

gez.

Martin Höschen

Technischer Beigeordneter

Aushang: vom: 28.06.2022
bis: 19.08.2022

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Teilbereichsänderung Nr. 20.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim, Ortsteil: Pulheim
Bereich: Möbelhaus Segmüller**

In seiner Sitzung am 01.06.2022 hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der Teilbereichsänderung Nr. 20.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 3 Absatz 1 und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, durchzuführen.

Ziel ist die planrechtliche Steuerung des Standortes „Möbelhaus Segmüller“ entsprechend der landes- und bundesrechtlichen Regelungen:

- Darstellung des bestehenden Möbelhausstandortes als Sondergebiet für den Großflächigen Einzelhandel - Möbelhaus
- Die Verkaufsflächen des Möbelhauses hinsichtlich der zentrenrelevanten Sortimente sollen dem Bestand entsprechend auf 1.500m² beschränkt werden.
- Die Gesamtverkaufsfläche soll ebenfalls begrenzt werden. Die genaue Größe ist im Laufe des Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung der im Einzelnen noch zu ermittelnden Voraussetzungen des landesplanerischen Zieles 6.5-7 zu ermitteln und festzusetzen. Dabei soll jedoch die maximale Vergrößerung der heutigen Gesamtverkaufsfläche von 30.000m² um 8.000m² (Kernsortiment Möbel) auf eine Gesamtgröße von 38.000m² gelten.
- Beibehalt der Darstellung als Gewerbefläche im Bereich der Logistikhalle.

Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus dem anliegenden Teilausschnitt des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Der Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Entwurf der Begründung in der Zeit

vom 07.07.2022 bis einschließlich 18.08.2022

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: silvia.friedrich@pulheim.de oder stadtplanung@pulheim.de

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 28.06.2022 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim. (www.pulheim.de) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.18 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.18) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Beteiligungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
E-Mail: silvia.friedrich@pulheim.de oder stadtplanung@pulheim.de

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:
Teilbereichsänderung Nr. 20.1 Pulheim – Flächennutzungsplan

Gemäß § 4a (6) BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetz-

buch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

In Vertretung

gez.
Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom: 28.06.2022
bis: 19.08.2022

